STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 / 1972 Nr. 1504

Gemeinschaftsarbeit mit

Fräulein Susanne Heimerich

194 1504

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang ...../19.... Nr. .....

SOENNECKEN
BONNA ES DIN A 4

DIPL. RER. POL. SUSANNE HEIMERICH
STEUERBERATER

HEIDELBERG 31. Januar 1958
HAUPTSTRASSE 45 · TELEFON [redacted] 23244
SÜDDEUTSCHE BANK HEIDELBERG 8116 H/Hn.

Lieber Vater!

Ich habe noch einige Bedenken, ob es sinnvoll ist an die Versicherung heranzutreten. Die Versicherung läuft nur auf einen Angestellten. Es ist die Meldung von zwei Angestellten übersehen worden, damit hätte sich die Prämie erhöht. Es wäre also vielleicht gut zunächst einmal Herrn Dr. Berger zu fragen, was in einem solchen Falle am besten zu tun ist.

Ich wäre Dir dankbar, wenn Du Dich einmal darum kümmern könntest.

Herzlichst

Deine Susanne

den 5.2.1958

Fräulein
Dipl.rer.pol.
Susanne Heimerich

Dr.H./Me.

H e i d e l b e r g
Hauptstrasse 45

Liebe Susanne !

In der Versicherungsangelegenheit nehme ich Bezug auf die gestrige telefonische Rücksprache mit Dir.

In den dem wieder beiliegenden Akt befindlichen Versicherungsbedingungen ist unter dem Abschnitt "Besondere Bedingungen" unter 3d folgende Bestimmung enthalten:

> "Unterbleibt versehentlich die Anmeldung von Hilfskräften, so soll dadurch der Versicherungsschutz nicht beeinträchtigt werden, wenn der versicherte Wirtschaftstreuhänder die Anmeldung nachholt, sobald er die versehentliche Unterlassung der Anmeldung festgestellt hat."

Ich glaube, es wäre gut, wenn Du diese Anmeldung nachholen würdest. Auch solltest Du Dir von der Versicherung bestätigen lassen, daß ihre Haftung auch dann eintritt, wenn Du ihm Rahmen einer Vermögensverwaltung das Treuhandgut verwertest und Dir dabei ein Fehler unterläuft. Die diesbezüglichen besonderen Bedingungen innerhalb der Versicherungsbedingungen sind reichlich unklar. Es heisst dort, dass bei ~~Sicherungen~~ Übereignungen oder verpfändeten Wertgegenständen eine Haftung dann ausgeschlossen ist, wenn es sich um die zweckmässige Verwertung des Treuhandgutes handelt. M.E. trifft das nicht den Fall der Verwertung von Treuhandgut im Rahmen einer Vermögensverwaltung. Aber die Sache ist unklar.

Mit herzlichen Grüssen !

Hc

den 31.10.1957

An das
Steuerberatungsbüro
Susanne Heimerich

H e i d e l b e r g
Hauptstrasse 45

Betr.: Vertrag mit Eltro G.m.b.H. & Co.
Gesellschaft für Strahlungstechnik

Ich bestätige Ihr Schreiben vom 24.10.57 und auch den Empfang der ergänzenden Aktenstücke, die mir Herr Dr. von Beck noch übermittelt hat.

Ich habe den Mietvertrag, wie ihn die Eltro mit ihrem Brief vom 14.10.57 vorgelegt und mit dem Datum vom 17.10.57 bereits unterschrieben hat, nochmals überprüft und völlig in Ordnung befunden. Die Änderungsvorschläge von Fräulein Susanne Heimerich wurden durchweg berücksichtigt.

Auch gegen die Erklärung der Deutschen Magnesit A.G., München, wie sie in dem Brief vom 18.10.57 formuliert wurde, ist m.E. nichts einzuwenden. Diese Erklärung erfolgt jetzt in Form einer durchaus annehmbaren Generalklausel, aus der hervorgeht, dass zwischen den bisherigen Vertragsparteien keine irgendwie gearteten Rechte und Forderungen mehr bestehen.

Der neue Mietvertrag wäre nunmehr in der erforderlichen Zahl von Exemplaren auszufertigen und von beiden Parteien zu unterzeichnen. Dabei könnte das von der Eltro unterzeichnete Exemplar nach Unterzeichnung von Fräulein Susanne Heimerich schon bei den dortigen Akten verbleiben.
Ich würde empfehlen, schon jetzt an den Vorstand der Eltro zu schreiben, dass auf Grund ihres Briefes vom 14.10.57 die Unterzeichnung der Verträge nun erfolgen kann und dass sich die Ausfertigung der Verträge nur noch etwas hinzieht, weil die Unterschrift

b.w.

von Fräulein Heimerich in Amerika geleistet wird.

Ihre Akten liegen wieder bei.

Mit freundlichen Grüssen !

DIPL. RER. POL. SUSANNE HEIMERICH

STEUERBERATER

HEIDELBERG 9. September 1957
HAUPTSTRASSE 45 · TELEFON [redacted] 23244
SÜDDEUTSCHE BANK HEIDELBERG 8116 H/Hn.

Herrn

Professor
Dr. Heimerich

M a n n h e i m
Bassermannstr. 30 a

Lieber Vater!

Anliegend übersende ich Dir den Entwurf des Mietvertrages, übersandt von der Eltro GmbH & Co. Meines Erachtens sollte man die Bestimmungen des § 8 über die Hochdruckanlage und des § 14 über das Inventar bei dem jeweiligen Paragraphen unterbringen, also bereits im § 1 über den Mietgegenstand erwähnen.

Im § 2 sollte wohl ergänzt werden, daß Gerichtsstand Heidelberg ist.

Im § 7 hat die Eltro eingefügt, daß die Einwilligung zu baulichen Veränderungen nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Das ist ein sehr dehnbarer Begriff. Soll man darauf eingehen? Dasselbe gilt hinsichtlich der Untervermietung. Meines Erachtens sollte man die gewerbliche Untervermietung an andere als die zum Konzern gehörigen Gesellschaft ausschließen.

Im § 5 wäre noch zu ergänzen, daß auch bei der Vermieterin eingetretene Schäden durch unzulässige Einwirkungen auf ihr eigenes Grundstück zu ersetzen sind.

Herzliche Grüße
Deine Susanne

M i e t v e r t r a g

zwischen der Erbengemeinschaft Professor Dr. Carl Bosch, bestehend aus

Frau Geheimrat Else Bosch, Heidelberg, Schloß-Wolfsbrunnenweg 33a
Frau Inge Kissel-Bosch, Heidelberg, Schloß-Wolfsbrunnenweg 33a
und Herrn Dr. Carl Bosch, Larchmont/New York, USA, 54 Shore Drive,
vertreten durch Fräulein Dipl. rer. pol. Susanne Heimerich,
Steuerberater, Heidelberg, Hauptstr. 54,

als Vermieterin

und der Firma Eltro G.m.b.H. & Co., Gesellschaft für Strahlungstechnik,
Bremen, Friesenstr. 29

als Mieterin

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1
Mietgegenstand

Vermietet wird das in Heidelberg, Schloß-Wolfsbrunnenweg 33, gelegene Grundstück mit Gebäuden, das nach dem Lageplan folgende nähere Bezeichnung trägt:

von der Lagebuchnummer 4630 die Teile a, f und g, mit dem das Haus umgebenden Park bis zur vom Schloß-Wolfsbrunnenweg abzweigenden Durchfahrtsstraße zum Haus 33a,

ferner die Lagebuchnummern 4623/1, 4632/1, 4633/1, 4634, 4636.

Die Mieterin hat das Grundstück vor dem Vertragsabschluß besichtigt und ist über die bauliche Gestaltung und Ausstattung unterrichtet. Sie anerkennt, daß sich das Haus in gutem Zustand befindet.

Das Grundstück wird von der Mieterin für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung auf physikalischem und chemischem Gebiet und zur Durchführung des Arbeitsprogrammes auf strahlungstechnischem Gebiet benutzt. Es wird ferner für Verwaltungs- und Repräsentationszwecke in Anspruch genommen.

§ 2
Mietzeit

Das Mietverhältnis beginnt mit dem 1. Oktober 1957 und läuft auf unbestimmte Zeit. Es kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Schluß eines jeden Quartals, erstmals zum 30. September 1959, gekündigt werden.

Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Ankunft des Kündigungsschreibens an. Es genügt, wenn die Kündigung der Bevollmächtigten der Erbengemeinschaft oder einem der in Hei-

Agfa-Copyright

delberg wohnhaften Beteiligten der Erbengemeinschaft zugestellt wird. Zur Entgegennahme von das Mietverhältnis der Parteien betreffenden Erklärungen ist Fräulein Dipl. rer. pol. Susanne Heimerich, Steuerberater, Heidelberg, Hauptstraße 45, von der Erbengemeinschaft Bosch ermächtigt.

§ 3
Mietzins

Der Mietzins beträgt jährlich DM (in Worten: Deutsche Mark).

Der Mietzins erhöht sich ab 1. Oktober 1958 auf jährlich DM (in Worten: Deutsche Mark).

Die Kosten des Gas- und Strombezuges, der Beheizung sowie das Wassergeld werden von der Mieterin getragen.

Soweit eine Erhöhung der Grundsteuer und der städtischen Gebühren infolge der gewerblichen Benutzung des Grundstückes oder aus sonstigen Gründen über den in die Miete einkalkulierten Betrag von DM 10.377,- hinaus eintritt, verpflichtet sich die Mieterin, den durch entsprechende Erhöhung der Miete Rechnung zu tragen.

Tritt eine wesentliche Erhöhung der Geschäftsraummieten ein, so erhöht sich der Mietpreis von diesem Zeitpunkt an entsprechend. Als wesentliche Erhöhung gilt eine allgemeine Erhöhung der Geschäftsraummieten um mindestens 20 %. Hinsichtlich des Zeitpunktes des Eintretens einer solchen allgemeinen Erhöhung der Geschäftsraummieten ist das Gutachten der Industrie- und Handelskammer in Heidelberg maßgeben.

§ 4
Zahlung des Mietzinses

Der Mietzins ist in monatlichen Raten von DM (in Worten: Deutsche Mark) bzw. ab 1. Oktober 1958 von DM (in Worten: Deutsche Mark) monatlich im voraus, spätestens am dritten Werktag eines jeden Monats an die Erbengemeinschaft Professor Dr. Carl Bosch zu entrichten.

Die Mieterin darf mit etwaigen Gegenforderungen weder gegen den Mietzins oder sonstige Ansprüche der Vermieterin aus diesem Vertrag aufrechnen noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

§ 5
Benutzung des Grundstücks

Die Benutzung des Grundstücks darf nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken gemäß § 1, Absatz 3, erfolgen.

Die Mieterin versichert, daß durch ihre Benutzung des Grundstücks keine

Agfa-Copyrapid

gemäß § 906 und § 907 BGB unzulässige Einwirkung auf die Nachbargrundstücke eintreten wird und verpflichtet sich, die Vermieterin von etwaigen diesbezüglichen Schadensersatzansprüchen freizustellen (vgl. § 929 BGB).//Eine Untervermietung der Mieträume bedarf der Einwilligung der Vermieterin, die nur aus wichtigem Grunde verweigert werden darf.

§ 6
Instandhaltung des Mietgegenstandes

Die Mieterin verpflichtet sich, für die pflegliche Behandlung des Mietgegenstandes Sorge zu tragen. Sie übernimmt während der Mietzeit sämtliche notwendigen Reparaturarbeiten mit Ausnahme derjenigen, die durch höhere Gewalt verursacht werden. Schönheitsreparaturen, die die Mieterin während der Mietzeit vornehmen will, gehen ebenfalls zu ihren Lasten. Im übrigen hat die Mieterin Veränderungen oder Verschlechterungen der gemieteten Sache, die durch den vertragsmäßigen Gebrauch herbeigeführt werden, nicht zu vertreten.

§ 7
Bauliche Veränderungen

Bauliche Veränderungen darf die Mieterin nur mit Einwilligung der Vermieterin vornehmen. Änderungen an Gas-, Strom- und Wasserleitungen, an der Hausfassade und die Anlage von Antennen erfordern ebenfalls die Einwilligung der Vermieterin. Ebenso bedürfen Änderungen in der Gartengestaltung der Einwilligung der Vermieterin. Die Einwilligung zu vorstehenden Veränderungen darf nur aus wichtigem Grunde verweigert werden.

Soweit die Mieterin Arbeiten dulden muß, die der Beseitigung von durch höhere Gewalt entstandenen Schäden dienen, kann sie weder den Mietzins mindern noch Schadenersatz verlangen. Handelt es sich um Arbeiten, die den Gebrauch des Hauses zu dem vereinbarten Zweck ganz oder teilweise ausschließen oder erheblich beeinträchtigen, so verpflichtet sich die Vermieterin, für die Zeit der Beeinträchtigung entweder die Miete zu erlassen oder angemessen zu ermäßigen.

§ 8
Chemisch-physikalisches Laboratorium
(Hochdruckanlage)

§ 94 BGB

Die Deutsche Magnesit A.G., München, hat als Vermieterin auf dem gemieteten Gelände, Heidelberg, Schloß-Wolfsbrunnenweg 33, südlich vom Haupthaus ein chemisch-physikalisches Laboratorium (Hochdruckanlage) errichtet. Diese Anlage ist durch Vertrag auf die Mieterin übergegangen.

Die Mieterin übernimmt sämtliche auf dieses Bauwerk entfallende zusätzliche Abgaben, wie insbesondere die Grundsteuer, die städtischen Gebühren und die Kirchenbausteuer.

Bei Mietende hat die Mieterin die in diesem Gebäude eingebauten Maschinen herauszunehmen und die daneben bestehenden Einrichtungen, wie Druckkessel,

Alfa-Copyright

Leitungen usw. zu entfernen. Leitungen, die in den Boden verlegt sind, brauchen nicht entfernt zu werden. Das Gebäude selbst geht mit Beendigung des Mietvertrages entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über.

§ 9
Versicherungsschutz

Das Mietobjekt (ohne das Gebäude für die Hochdruckanlage) war bisher als Wohnhaus gegen Feuerschäden versichert. Sofern durch die gewerbliche Nutzung des Mietgrundstückes eine Risikoerhöhung eintritt und dadurch höhere Prämiensätze zur Abrechnung kommen sollten, zahlt die Mehrprämie die Mieterin. Die Vermieterin übergibt der Mieterin gegebenenfalls eine entsprechende Abrechnung mit den notwendigen, nachprüfbaren Angaben. Das Sondergebäude für die Hochdruckanlage wird von der Mieterin selbst gegen Feuer versichert und die Prämie hierfür von ihr bezahlt.

Die Mieterin übernimmt außerdem die Kosten der Versicherung gegen Wasserleitungsschäden jeglicher Art. Sie übernimmt im Rahmen ihrer Betriebshaftpflichtversicherung auch die Deckung der Eigentümerhaftpflicht für das Mietgrundstück.

§ 10
Betreten des Grundstücks durch die Vermieterin

Die Vermieterin oder ihre Beauftragten sind berechtigt, das Grundstück jederzeit zu betreten, um seinen Zustand festzustellen. Ist das Mietverhältnis gekündigt oder will die Vermieterin das Grundstück verkaufen, so ist sie oder ihre Beauftragte zum Betreten des Grundstücks auch in Begleitung von Interessenten berechtigt. Das Betreten kann jederzeit nach vorheriger Verständigung erfolgen.

§ 11
Beendigung der Mietzeit

Das Grundstück ist bei Beendigung der Mietzeit in gutem Zustand mit sämtlichen Schlüsseln zurückzugeben. Bei den von der Mieterin vorgenommenen Veränderungen jeglicher Art kann die Vermieterin Wiederherstellung des jetzigen Zustandes verlangen.

Über die erfolgten Einbauten und sonstigen Veränderungen durch die Vermieterin (DEUMAG) hat eine gemeinsame Begehung stattgefunden, und ist von dem Architekten Stein darüber eine Beschreibung angefertigt worden, die dem Vertrag als Anlage beigeheftet wird. Die Verpflichtung der Mieterin, den früheren Zustand wiederherzustellen, beschränkt sich hinsichtlich der Einbauten und sonstigen Veränderungen durch die Vermieterin auf die in dieser Beschreibung erfaßten Abänderungen.

Die Vermieterin: Die Mieterin

Agfa-Copyrapid

§ 12
Vorzeitige Beendigung des Mietverhältnisses

Die Vermieterin ist unbeschadet etwaiger sonstiger Ansprüche zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die Mieterin mit einer Mietzinsrate länger als zwei Monate in Rückstand kommt (§ 2 des Vertrages), den Mietgegenstand vertragswidrig benutzt (§ 5 des Vertrages), die Instandhaltung grob vernachlässigt (§ 6 des Vertrages) oder unerlaubte bauliche Veränderung vornimmt (§ 7 des Vertrages). Die Mieterin haftet bei einer vorzeitigen Kündigung auch für den Schaden, den die Vermieterin dadurch erleidet, daß das Haus nach dem Auszug der Mieterin eine Zeitlang leersteht oder billiger vermietet werden muß. Die Haftung dauert bis zu dem Zeitpunkt, auf den das Mietverhältnis gemäß § 2 normalerweise hätte gekündigt werden können.

§ 13
Vorkaufsrecht

An den in § 1 genannten Lagebuchnummern bestellt die Vermieterin der Mieterin ein dingliches Vorkaufsrecht. Die Kosten der notariellen Beurkundung und Eintragung gehen zu Lasten der Mieterin.

§ 14
Inventar

Die Vermieterin vermietet der Mieterin das in dem Gebäude Schloß-Wolfsbrunnenweg 33 vorhandene Inventar laut der als Vertragsbestandteil geltenden Inventarliste. Hinsichtlich des Zustandes des Inventars wird auf das von beiden Parteien unterzeichnete Inventarverzeichnis verwiesen.

Der Mietzins beträgt monatlich DM (in Worten: Deutsche Mark).- Die Mieterin trägt ferner die Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung für die von ihr übernommenen Inventarien mit einer Versicherungssumme von DM .

Sämtliche für das Mietgrundstück geltende Bestimmungen des Mietvertrages finden hinsichtlich des Inventars entsprechende Anwendung, insbesondere die §§ 2 (Mietzeit), 4 (Zahlung des Mietzinses), und 6 (Instandhaltung des Mietgegenstandes.

§ 15

Änderungen dieses Mietvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Gerichtsstand

Agfa-Copyright

Rosenstock
60 East 9th Street
New York 3, N.Y.
Tel. ORegon 4-5124
ORegon 4-4595

1) Friedrich Bohne 0.4.9
Gilden Zeltlager Turbe
gesellschaft
Alter 200 Mtr 0/1. Kapelle

2.) Keine Anzahl wie da
Nennung.

Kapitelfestmachung.

3.) Fahnenweihe: Gelöbnisfeier
Offizier ehrt Mutter

1 95 m Fahne

4.) Kontrollsatz
Einmarsch einer Fahne
(große Fahne, dahinter
Kameraden)
wolle wir als Kampfer
ehre 10 Mann
Einheiten a 20 x 20
Kameraden zusammen die
mit Fahnen

5.) Kaltlagerbier
Typ Hell
/ Stammwürze 11 Grad
mit obergärigem Hefe

---

bis zum Ende der 24 Woche
für Lagerung
in Hauptlagerkeller
für Lagerung des Endbieres

zu einem Kostenpreis

---

von Emden Hektoliter
zu 100 Liter

6.) Weißbier Sudart
des 3. Quartals

Halbhefe Weißbier.

Sonne 1 Jahr
ca 25 Grad

A k t e n n o t i z

Besprechung betreffend Haus Schloß Wolfsbrunnenweg 33
am 26. August 1957 bei der Eltro GmbH & Co in Zürich

Anwesend waren: Herr Heimbach
Herr Hofmeister
Herr Professor Heimerich
Fräulein Susanne Heimerich

Es wurden insbesondere folgende Punkte besprochen:

1. Die Eltro GmbH ist in die Versicherungen der Magnesit eingetreten, beabsichtigt sie jedoch gegen Jahresende zu kündigen, da sie die Verträge über ihre Versicherung laufen lassen will. Ich habe gebeten, mich über die Versicherungssummen, soweit sie das Inventar betreffen, zu unterrichten. Es wurde klargestellt, daß es sich bei der Leitungsversicherung um eine Leitungswasserversicherung handelt. Es wurde ferner vereinbart, daß auch die Eigentümerhaftpflichtversicherung durch die Eltro GmbH einzuschließen ist.

   Bei der Gebäudeversicherung müßte ein etwaiger Zuschlag wegen Erhöhung der Gefahrenklasse auf Grund der gewerblichen Nutzung durch die Eltro GmbH getragen werden. Wir müßten deshalb an die Gebäudeversicherung herantreten und feststellen, ob die Benutzung des Hauses eine höhere Gefahrenklasse bedingt.

2. Einrichtung

   Die Eltro GmbH legt nunmehr doch Wert auf das gesamte Inventar. Sie möchte lediglich die Bibliothek abgeben, um dafür keine Verantwortung mehr zu haben. Ich teilte mit, daß in Kürze mit einer Verfügung über die Bibliothek zu rechnen ist. Ich wies ferner darauf hin, daß bei der mündlichen Besprechung Übereinkommen dahingehend bestand, daß einige für den persönlichen Gebrauch bestimmte Möbel von der Familie Bosch noch herausgenommen werden. Es dürfte sich dabei im wesentlichen um Gegenstände handeln, die Fräulein Renate Kissel erhalten soll. Es ist empfehlenswert, hier eine rasche Regelung herbeizuführen.

3. Instandhaltung

Herr Heimbach machte geltend, daß § 7 betreffend die Instandhaltung des Mietgegenstandes sehr weitgehend sei. Ich stellte jedoch dem entgegen, daß bei der vereinbarten Miete vom Vermieter keine Reparaturaufwendungen übernommen werden können, sondern auch Reparaturen, die nicht Schönheitsreparaturen sind, von der Eltro GmbH getragen werden müssen, wenn dies für die Weiterbenutzung erforderlich ist. Es wurde jedoch festgestellt, daß keine Einwendungen bestehen, der Eltro GmbH den vertragsmäßigen Gebrauch der Sachen zuzusprechen. Das würde bedeuten, daß man nicht verlangen kann, daß im Augenblick des Auszugs alle Räume neu hergerichtet werden müssen.

4. Untervermietung

Es bestand darüber Einigkeit, daß eine Untervermietung nur genehmigungspflichtig ist, soweit sie gegenüber fremden gewerblichen Betrieben vorgenommen wird.

5. Wiederherstellung des alten Zustandes

Es sollen die von Herrn Voigt und Herrn Stein festgestellten Leitungen und Gegenstände entfernt werden. Dies gilt auch für das Hochdrucklabor. Die Liste von Herrn Stein muß der Eltro GmbH noch übersandt werden.

6. Kündigungsfrist

Der Wunsch der Eltro GmbH, den Mietvertrag auf 5 Jahre abzuschließen, der Eltro GmbH jedoch ein kurzfristigeres Kündigungsrecht einzuräumen, wurde abgelehnt. Ich habe darauf hingewiesen, daß beiderseitig nur gleiche Kündigungsfristen gelten und auch bezüglich des Hochdrucklabors keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden können. Ich habe dann vorgeschlagen, den Mietvertrag zunächst auf 1 - 2 Jahre zu begrenzen, um dann einen klareren Überblick zu haben, ob ein Kauf oder ein langfristiger Mietvertrag in Betracht kommt. Herr Heimbach äußerte sich dahingehend, daß der Plan eines Kaufes wesentlich mehr in den Vordergrund gerückt sei. Man denke dabei allerdings als Kaufpreis höchstens an den Einheitswert von rd. DM 240.000,- bis 250.000,--. Ich stellte dem entgegen, daß dieser Preis meines Erachtens wesentlich zu niedrig sei, es sollte jedoch unsererseits nochmals eine Kalkulation erfolgen, mit

welchem Erlös man unter den heutigen Verhältnissen, gegebenenfalls auch unter Parzellierung des Geländes, rechnen könne. Es sollen spätestens in einem halben Jahr nochmals Besprechungen wegen des Kaufes stattfinden. Falls beide Parteien nach nochmaliger Überlegung der zweijährigen Mietzeit zustimmen, soll diese im Vertrag festgelegt werden.

7. Arbeitsbereich der Eltro GmbH

Nach Mitteilung von Herrn Heimbach wird möglicherweise die chemische Arbeit (Laborarbeiten, die den bisherigen Geruch verursachen) aufgegeben, um sich auf Strahlungstechnik zu konzentrieren. Es handelt sich dabei im wesentlichen um Arbeiten auf dem Infrarot-Gebiet für die Marine. Ferner ist daran gedacht, bestellte Einzelteile zu Apparaten zusammenzustellen. Die Meßarbeiten, die bisher von der Eltro in Zürich durchgeführt wurden, sollen mit Verlagerung der Züricher Tochtergesellschaft nach Heidelberg hier weitergeführt werden. Die Zahl der Beschäftigten dürfte sich von jetzt 20 nicht wesentlich erhöhen.

Die Zimmer im oberen Stock sollen Gästen vorbehalten werden.

Über die Verwendung des Hochdrucklabors werden noch Verhandlungen geführt, deren Ergebnis jedoch in Kürze vorliegen dürfte.

Heidelberg, 2. September 1957

Heimbach

DIPL. RER. POL. SUSANNE HEIMERICH
STEUERBERATER

HEIDELBERG 9. September 1957
HAUPTSTRASSE 45 · TELEFON [redacted] 23244
SÜDDEUTSCHE BANK HEIDELBERG 8116 H/Hn.

Herrn

Professor
Dr. H e i me r i c h

M a n n h e i m
Bassermannstr. 30 a

Lieber Vater!

Anliegend übersende ich Dir den Vertrag und beiliegendes Schreiben an Herrn Krombach. Ich wäre dankbar, wenn Du mir zu den einzelnen Punkten noch Deine Meinung sagen könntest, insbesondere zu § 6. Ich dachte daran, im wesentlichen den Gesellschaftsvertrag Wegener zu Grunde zu legen, der sich sicher bei den Akten von Herrn Dr. Otto befindet.

Herzliche Grüße
Deine Susanne

9. September 1957

H/Hn.

Herrn

Willy Krombach
Optisch-Mechanische Werkstatt

W e t z l a r
Garbenheim

Sehr geehrter Herr Krombach!

Ich komme zurück auf unsere mündliche Besprechung am 5. 9. 1957. Ich habe den Vertragsentwurf für die Kommanditgesellschaft inzwischen durchgesehen und möchte dazu zunächst folgendes bemerken:

Zu § 2. Es empfiehlt sich die Schenkung bereits im alten Jahr durchzuführen, da dadurch Ihr Vermögen zum 1.1.1958 bereits gemindert ist und bei Ihrem Sohn Winfried und Ihrer Tochter Erika ein Freibetrag von DM 10.000,-- zum Abzug kommen kann. Die Beträge können dann in der Schlußbilanz per 31.12.1957 als Darlehen ausgewiesen werden, sodaß zum 1.1.1958 lediglich ein Übertrag auf Kapitalkonto erforderlich ist.

Zu § 3. Ich glaube, daß es Schwierigkeiten machen würde, die monatlichen Entnahmen der mitarbeitenden Gesellschafter genau zu beziffern. Bei den mitarbeitenden Gesellschaftern wird man davon ausgehen können, daß diese ihren Lebensunterhalt von den über Unkosten zu verbuchenden Tätigkeitsvergütungen bestreiten können. Darüberhinaus müßte ihnen zugestanden werden, daß sie die auf ihren Gewinnanteil entfallenden Personensteuern in jedem Fall entnehmen können. Zu weiteren Entnahmen sollten sie nur berechtigt sein, soweit dies zur Bestreitung eines sich in angemessenen Grenzen haltenden Lebensunterhalts notwendig ist und der Gesellschaft nicht offenbar zum Schaden gereicht. Man würde eine Festlegung auf bestimmte Beträge vermeiden, die je nach dem bestehenden Preisniveau Änderungen unterworfen wären.

Im übrigen dürfte die Verzinsung mit 3 % über dem Landeszentralbank-Diskont ein genügender Anreiz sein, Gewinnanteile in der Gesellschaft stehen zu lassen. Man könnte auch daran denken, einen Prozentsatz

des Gewinns den Kapitalkonten gutzuschreiben, um damit das feste Kapital zu erhöhen. Im § 4 ist vorgesehen, daß eine Kürzung für die Dauer des Lebens des persönlich haftenden Gesellschafters Willy Krombach ausgeschlossen wird. Es ist gleichzeitig festgelegt, daß die Gesellschaft auf unbestimmte Zeit geschlossen wird. Eine Vereinbarung, die das Kündigungsrecht für Lebenszeit eines Gesellschafters ausschließt, ist nichtig. Gemäß § 134 HGB gilt eine Gesellschaft, die für die Lebenszeit eines Gesellschafters eingegangen ist, als eine für unbestimmte Zeit eingegangene Gesellschaft. Das Kündigungsrecht darf nicht dadurch beseitigt werden, daß man für so lange Zeit ausschließt, daß es praktisch entfallen würde. Darüberhinaus erscheint mir auch eine zweijährige Kündigungsfrist als zu lang. Ich würde deshalb vorschlagen, die Gesellschaft auf fünf Jahre fest abzuschließen und eine Verlängerung jeweils um weitere drei Jahre zu vereinbaren, wenn nicht mitJahresfrist auf den Ablauftermin gekündigt wird. Man könnte auch im Interesse der Erhaltung der Gesellschaft nach dem Ableben des persönlich haftenden Gesellschafters erwägen, daß die Gesellschaft nicht auf einen früheren Zeitpunkt als den Ablauf des dritten Jahres nach dem Tode des persönlich haftenden Gesellschafters gekündigt werden kann.

Zu Absatz 3 § 4 wäre noch hinzuzufügen, daß der ausscheidende Gesellschafter nur seinen Anteil am bilanzmäßig ausgewiesenen Gesellschaftsvermögens erhält, jedoch keinen Anteil an den stillen Reserven und am Geschäftswert und er an schwebenden Geschäften nicht beteiligt ist.

Die in § 4 Absatz 4 vorgesehene Auszahlung des Geschäftsanteils in zehn Jahresraten ohne Zubilligung einer Verzinsung erscheint mir zu weitgehend. Wenn ein Gesellschafter ausscheidet und laut Vertrag sein Ausscheidungskapital in der Gesellschaft stehen lassen muß, kann man ihm eine Verzinsung nicht versagen. Ich würde vorschlagen, eine Verzinsung mit 1 % über Landeszentralbank-Diskont vorzusehen.

Im übrigen ist zu beachten, daß ja nicht nur der Geschäftsanteil, sondern das aus stehengelassenen Gewinnen angesammelte Guthaben auf dem Darlehnskonto zurückgefordert werden kann, und zwar nach der jetzigen Formulierung ohne Einhaltung einer besonderen Frist.

Es empfiehlt sich deshalb, die Bestimmungen über die Auszahlung nicht nur für den Geschäftsanteil, sondern für das Guthaben des ausscheidenden Gesellschafters zu treffen. Ich würde der Auffassung sein, daß äußerstenfalls eine Auszahlung in fünf Jahresraten zu Grunde gelegt werden kann.

Zu § 5. Hierzu bitte ich um Mitteilung, ob bereits Prokuristen bestellt wurden bzw. welcher der Gesellschafter als Prokurist vorgesehen ist.

Zu § 6. Ich glaube nicht, daß es sinnvoll ist, die Erbengemeinschaft an der Kommanditgesellschaft zu beteiligen, sondern daß man hier durch vertragliche oder testamentarische Bestimmung eine andere Regelung treffen muß. Ich werde hierauf noch zurückkommen.

Zu § 7. Es erscheint mir nicht angebracht, den Gesellschaftern ein außerordentliches Kündigungsrecht einzuräumen für den Fall, daß in zwei aufeinanderfolgenden Jahren Verlust entstanden ist. Richtig wäre es allerdings, die Beteiligung der Kommanditisten am Verlust auf seine Kommanditeinlage zu beschränken.

Mit verbindlicher Begrüßung

Steuerberater

Vertragsentwurf

Zwischen:

1. Fabrikant Willy Krombach,
2. seiner Ehefrau Anna Krombach geb. Große,
3. seinem Sohn Winfried Krombach,
4. seiner Tochter, Ehefrau Günter Weber, Erika geb. Krombach,
5. seinem Sohn Klaus Krombach (minderjährig)

wird vorbehaltlich der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung Folgender

G e se l l s c h a f ts v e r t r a g

geschlossen:

§ 1

Der Fabrikant Willy Krombach betreibt in Wetzlar unter seinem Namen eine optisch - mechanische Werkstatt. (als Einzelfirma)

Unter gleichzeitiger Aufnahme seiner drei unter 3 - 5 genannten Kinder gründen die Beteiligten hiermit eine Kommanditgesellschaft unter der Firma:

Willy Krombach, Optisch-mechanische Werkstätten
Kommanditgesellschaft
W e t z l a r .

Der Sitz der Firma ist Wetzlar.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der bisherige Inhaber der Firma, Fabrikant Willy Krombach, ist persönlich haftender Gesellschafter, seine zu 3 - 5 genannten Kinder sind gleich beteiligte Kommanditisten mit den unten noch näher festzulegenden Einlagen.

§ 2

Als Eröffnungsbilanz gilt der per..... aufzustellende Geschäftsstatus vorbehaltlich seiner späteren Abstimmung mit der noch für das Jahr ..... aufzustellenden Bilanz.

Danach beträgt das Gesellschaftsvermögen:

1. an eingebrachten Grundstücken .....M.....
2. an übrigem Vermögen.....M

Agfa-Copyrapid

Von den Vermögenswerten übergibt der Fabrikant Willy Krombach seinen drei Kindern je einen Betrag von 30.000,-- DM als Schenkung und einen weitergehenden Betrag von DM . . . . . in vorweggenommener Erbfolge.

Diese nehmen die Schenkung und Übergabe an und bringen sie als ihre Kommanditisteneinlage in die Gesellschaft ein.

Danach beträgt das Vermögen der Gesellschafter:

a) des persönlich haftenden Gesellschafters Willy Krombach . . . . . .
b) der drei Kommanditisten je . . . . . = ...

§ 3

Der Gesellschafter Willy Krombach als persönlich haftender Gesellschafter ist mit 2/5, die drei Kommanditisten sind mit je 1/5 am Gewinn und Verlust beteiligt.

Für die mitarbeitenden Gesellschafter werden folgende monatlichen Entnahmen festgesetzt:

1. Persönlich haftender und geschäftsführender Gesellschafter Willy Krombach . . . . . DM
2. Winfried Krombach . . . . . "
3. Erika Weber geb. Krombach . . . . . "
4. Klaus Krombach . . . . . "

die als Unkosten zu verbuchensind.

Durch Gesellschafterbeschluß können diese Sätze jederzeit geändert werden.

Diese Sätze sind Höchstbeträge. Soweit diese Sätze und die Gewinnanteile nicht entnommen werden, gelten sie als der Gesellschaft gewährte Darlehen und wachsen dem Gesellschafteanteil nicht zu.
Die nicht entnommenen Gewinnanteile sind mit einem Satz zu verzinsen, der jeweils 3% über dem Landeszentralbankdiskontsatz liegt.

§ 4

Die Gesellschaft wird zunächst auf unbestimmte Zeit geschlossen.
Eine Kündigung ist für die Dauer des Lebens des persönlich haftenden Gesellschafters Willy Krombach ausgeschlossen.

Nach dessen Tode gilt ein zweijähriges Kündigungsrecht, das spätestens bis zum 15. Januar eines Kalenderjahres ausgesprochen werden muß und auf den 31. Dezember des darauffolgenden Jahres wirksam wird.

Agfa-Copyrapid

Macht ein Gesellschafter von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so scheidet er mit dem Wirksamwerden seiner Kündigung aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird unter Beibehaltung der Firmenbezeichnung von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt.

Für die Ermittlung des Geschäftsanteils des kündigenden Gesellschafters ist die letzte der Kündigung voraufgehende Jshresbilanz maßgebend.

Der ermittelte Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters ist unverzinslich und ist in zehn gleichen Jahresraten, die erste fällig werdend mit dem Wirksamwerden der Kündigung, auszuzahlen.

Sicherheit kann nicht verlangt werden.

§ 5

Der persönlich haftende Gesellschafter Willy Krombach gilt als geschäftsführender Gesellschafter und vertritt die Gesellschaft in allen Rechtsangelegenheiten.

Die Gesellschaft wird weiter durch 2 Prokuristen vertreten.

Die Geschäftsführungsbefugnis wird dahin beschränkt, daß Grundstücksbelastungen und Grundstücksveräußerungen und Kreditaufnahmen über einen Betrag von M . . . . . sowie die Änderung des Gesellschaftsunternehmens als solches der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

Es bleibt vorbehalten, Kommanditisten ebenfalls mit der Geschäftsführung zu beauftragen. Soweit Kommanditisten mit der Geschäftsführung beauftragt werden, sind sie nur zusammen mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt.

§ 6

Stirbt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern mit den Erben des Verstorbenen wie folgt fortgesetzt:

Den Erben steht das Recht zu, von dem Recht der Kündigung des § 4 Gebrauch zu machen und zum 31. Dezember des auf das Todesjahr folgenden Jahres auszuscheiden. Im übrigen gilt § 4 entsprechend.

Soweit die Erben nicht kündigen und in der Gesellschaft zu verbleiben beabsichtigen, haben sie innerhalb sechs Monaten eine Erbauseinandersetzung herbeizuführen und der Gesellschaft mitzuteilen, ob die Erben-

Agfa-Copyrapid

gemeinschaft als solche oder einxx von ihr zu bestimmender Miterbe in der Gesellschaft mit den Rechten und Pflichten des Verstorbenen verbleibt. Entschließt sich die Erbengemeinschaft für ihr Verbleiben als ganze, so hat sie nur eine Stimme in der Gesellschafterversammlung.

Verzögert die Erbengemeinschaft des verstorbenen Gesellschafters die Erbauseinandersetzung und läßt sie die Sechsmonatsfrist ungenutzt verstreichen, so erlangendie Mitglieder der Erbengemeinschaft ohne weiteres die Stellung von Kommanditisten und haben gemeinsam nur eine Stimme.

§ 7

Jedem Gesellschafter steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn die Bilanzen zweier aufeinanderfolgender Jahre Verlust ausweisen. In diesem Falle hat die Kündigung spätestens drei Monate vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfolgen.

§ 8

Die Gesellschafterversammlung hat jährlich mindestens einmal aus Anlaß der Erstellung der Jahresbilanz stattzufinden; darüber hinaus nur aus besonderen Anlässen auf Ladung von mindestens zwei Gesellschaftern.

Die Beschlüsse der Gesellschaft werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Über die Gesellschafterbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

§ 9

Ergänzungen und Abänderungen und Aufhebung dieses Vertrages wowie Änderung der Gesellschaftsform bedürfen der einstimmigen Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung.

§ 10

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Kommanditgesellschaft.

Agfa-Copyrapid

Gesellschaftsvertrag

der

Kommanditgesellschaft

" R. & M. W e g e n e r , Lauterbach-Blitzenrod ".

Die Gesellschaft bestand bisher als Offene Handelsgesellschaft mit gleicher Firmierung zwischen Herrn Kurt Wegener und seinen Sohn, Herrn Hans Wegener. Die übrigen Kinder des Herrn Kurt Wegener waren an der Gesellschaft bis 31. Dezember 1951 als Darlehensgläubiger beteiligt. Im Hinblick darauf, dass die Darlehen vom Jahre 1952 ab in jährlichen Teilbeträgen von 20 % kündbar sind, und um die anderen Kinder stärker am elterlichen Unternehmen zu interessieren, treten die anderen Kinder, nämlich :

Klaus Wegener, Lauterbach-Blitzenrod,
Marianne von Schack, Lauterbach-Blitzenrod,
Elisabeth Landolt geb. Wegener, Basel/Schweiz,

unter Umwandlung ihrer Darlehensbeteiligung in eine Kommanditbeteiligung mit Wirkung von 1. Januar 1952 in die Gesellschaft ein, für die folgender Gesellschaftsvertrag vereinbart wird :

§ 1

Firma und Sitz :

Die Firma der Gesellschaft lautet wie bisher :

" R. & M. Wegener, Lauterbach - Blitzenrod ".

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Lauterbach-Blitzenrod.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens :

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Hüten und sonstigen Bekleidungsgegenständen.

§ 3

Einlagen :

(1) Die Gesellschafter Kurt Wegener und Hans Wegener bleiben mit ihren bisherigen Kapitalanteilen persönlich haftende Gesellschafter.

(2) Die Kommanditisten übernehmen folgende Einlagen :

Klaus Wegener	in Höhe von DM
Marianne von Schack	in Höhe von DM
Elisabeth Landolt	in Höhe von DM

(3) Die Einlagen der Kommanditisten werden durch Aufrechnung mit den ihnen gegen die bisherige OHG zustehenden Darlehensforderungen geleistet und zwar durch :

Klaus Wegener	in Höhe von DM
Marianne von Schack	in Höhe von DM
Elisabeth Landolt	in Höhe von DM

(4) Die Einlagen werden auf feste Kapitalkonten verbucht und können, soweit nicht im folgenden etwas Abweichendes bestimmt ist, ohne Zustimmung sämtlicher Gesellschafter weder der Höhe nach noch in ihrem Verhältnis zueinander geändert werden.

§ 4

Dauer der Gesellschaft :

(1) Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1952 begonnen.

(2) Die Gesellschaft wird auf 5 Jahre, also bis zum 31. Dezember 1957 fest abgeschlossen. Das Gesellschaftsverhältnis verlängert sich jeweils um weitere 3 Jahre, wenn es nicht mit Jahresfrist auf den Ablauftermin gekündigt wird.

(3) Nach dem Ableben des Gesellschafters Kurt Wegener kann die Gesellschaft nicht auf einen früheren Zeitpunkt als den Ablauf des 5. Jahres nach seinem Tode gekündigt werden. Alsdann gilt (2) Satz 2.

§ 5

Vertretung und Geschäftsführung :

(1) Die Gesellschafter Kurt Wegener und Hans Wegener sind einzelvertretungsberechtigt und einzelgeschäftsführungsberechtigt.

(2) Der Gesellschafter Hans Wegener ist verpflichtet, seine ganze Arbeitskraft der Gesellschaft zu widmen. Der Gesellschafter Kurt Wegener ist berechtigt, sich von der laufenden Geschäftsführung mit vorgerücktem Alter nach und nach zurückzuziehen; er wird der Gesellschaft aber weiterhin nach besten Kräften mit Rat und Tat zur Seite stehen.

(3) Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gegen Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen, wird ausgeschlossen.

§ 6

Geschäftsjahr und Jahresabschluss :

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die geschäftsführenden Gesellschafter haben alsbald nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung nach den üblichen kaufmännischen Grundsätzen aufzustellen und den Kommanditisten abschriftlich mitzuteilen.

§ 7

Tätigkeitsvergütung der Gesellschafter :

(1) Die geschäftsführenden Gesellschafter Kurt Wegener und Hans Wegener erhalten für ihre Tätigkeit ein angemessenes, über Unkosten zu verbuchendes, festes Gehalt.

(2) Die Kommanditisten, die dem Unternehmen ihre Arbeitskraft widmen, erhalten eine der Art, dem Umfang und der Bedeutung ihrer Tätigkeit entsprechende, angemessene Entschädigung, die jeweils von den geschäftsführenden Gesellschaftern Kurt Wegener und Hans Wegener gemeinsam im Einvernehmen mit dem betreffenden Kommanditisten festgesetzt und ebenfalls über Unkosten verbucht wird.

§ 8

Gewinn- und Verlustbeteiligung :

(1) Aus dem sich nach Abzug der Tätigkeitsvergütungen (§7) ergebenden, in der Jahresbilanz ausgewiesenen Gewinn werden zunächst die Kapitalkonten der Gesellschafter mit 4 % verzinst.

(2) Der sich nach Abzug der Tätigkeitsvergütungen (§7) und der Verzinsung (Abs.1) ergebende Restgewinn und der Verlust werden unter den Gesellschaftern nach folgenden Prozentsätzen verteilt :

Kurt Wegener	51 %	
Hans Wegener	25 %	26 %
Klaus Wegener	12,5 %	13 %
Marianne von Schack	6,5 %	6,5
Elisabeth Landolt	5 %	3,5

(3) Die Verlustbeteiligung der Kommanditisten wird auf den Betrag ihrer Einlage (§ 3 Abs. 2) beschränkt.

(4) Die Gewinnanteile der Gesellschafter (Abs. 1 u. 2) sind auf deren Privatkonten gutzuschreiben. Für den Saldo der Privatkonten sind 4 % Staffelzinsen zu verbuchen.

§ 9

Entnahmen :

(1) Die Gesellschafter sind zur Entnahme der anteiligen Personalsteuern und Lastenausgleichsabgaben in jedem Falle berechtigt.

(2) Zu weiteren Entnahmen sind die Gesellschafter nur berechtigt, soweit diese zur Bestreitung eines sich in angemessenen Grenzen haltenden Lebensunterhalts notwendig sind und der Gesellschaft nicht offenbar zum Schaden gereichen.

§ 10

Ausscheiden von Gesellschaftern:

(1) Durch die Kündigung eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern der kündigende Gesellschafter scheidet aus.

(2) Der ausscheidende Gesellschafter erhält nur seinen Anteil am bilanzmässig ausgewiesenen Gesellschaftsvermögen, jedoch keinen Anteil an den stillen Reserven und am Geschäftswert; er ist an den schwebenden Geschäften nicht beteiligt.

(3) Die Auszahlung des Guthabens des ausscheidenden Gesellschafters erfolgt in 12 gleichen Vierteljahresraten, beginnend mit dem darauffolgenden Kalenderjahr, wobei die ausstehenden Raten mit 1 % über Landeszentralbankdiskont, jedoch mit mindestens 5%, zu verzinsen sind. Die jeweils angelaufenen Zinsen sind mit den fälligen Kapitalraten zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Guthaben auch früher ganz oder teilweise zur Auszahlung zu bringen.

§ 11

Tod eines Gesellschafters:

(1) Stirbt ein Gesellschafter, so bleiben seine Erben bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in welchem das Ableben eintritt, in gleicher Weise am Gewinn und Verlust beteiligt, wie der Erblasser.

(2) Nach dem Ableben eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit seinen Erben als Kommanditisten fortgesetzt, soweit diese nicht bereits als persönlich haftende Gesellschafter beteiligt sind. Der Gesellschafter Kurt Wegener und nach seinem Ableben der Gesellschafter Hans Wegener können zu ihren Lebzeiten oder durch letztwillige Verfügung einzelnen ihrer Kommanditisten das Recht zum Eintritt als persönlich haftende Gesellschafter einräumen.

(3) Um den Familiencharakter der Gesellschaft zu wahren, wird vereinbart, dass Erben eines Gesellschafters, die mit diesem weder verheiratet noch im Sinne des § 1589 BGB verwandt sind, unter Berücksichtigung der Regelung des Abs. 1 ausscheiden. Sie erhalten ihr Abfindungsguthaben nach Massgabe der Regelung des § 10 Abs. 2 und 3 ausbezahlt, jedoch sind die ausstehenden Raten nur zum Landeszentralbankdiskontsatz zu verzinsen.

§ 12

Ausscheiden ohne Kündigung:

(1) Ein Gesellschafter scheidet ohne Kündigung aus:

a) wenn über sein Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird;

b) wenn sein Anteil am Gesellschaftsvermögen von einem Privatgläubiger gepfändet wird;

c) wenn in der Person des betreffenden Gesellschafters ein wichtiger Grund im Sinne des § 133 HGB rechtskräftig festgestellt oder von dem betreffenden Gesellschafter anerkannt wird.

(2) Das Ausscheiden erfolgt ohne weiteres mit der Rechtskraft des Beschlusses über die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, bei Pfändung des Gesellschaftsanteils drei Monate nach der Zustellung des Pfändungs- und/oder Überweisungsbeschlusses, wenn die Pfändung bis dahin nicht wieder aufgehoben ist.

(3) Eine Ausschliessung des Gesellschafters Kurt Wegener aus einem wichtigen Grunde ist nicht zulässig.

§ 13

Liquidation :

(1) Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die geschäftsführenden Gesellschafter gemeinsam.

(2) Jeder Gesellschafter kann verlangen, dass von ihm bezeichnete Gegenstände des Gesellschaftsvermögens nicht an Dritte, sondern an die Gesellschafter unter Anrechnung auf ihr Auseinandersetzungsguthaben veräussert werden. Falls unter den Gesellschaftern keine Einigung über die Zuteilung des Gegenstandes oder den Anrechnungspreis zustande kommt, ist der Gegenstand unter den Gesellschaftern zu versteigern (gem. § 753 Abs. I Satz 2 BGB).

§ 14

Nichtigkeit von Vertragsbestimmungen :

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nicht wirksam sein sollten, so soll der Vertrag möglichst so ausgelegt werden, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck erreicht, insbesondere dem Charakter der Gesellschaft als Familienunternehmen Rechnung getragen wird.

Sollte eine Auslegung im Sinne des Abs. 1 nicht möglich sein, so soll durch die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen die Gültigkeit anderer Bestimmungen nur dann berührt werden, wenn anzunehmen ist, dass diese ohne die unwirksame Bestimmung nicht getroffen worden wären.

§ 15

Schiedsgericht :

Über alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Gesellschaftsvertrag zwischen den Gesellschaftern untereinander, oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern, auch nach deren Ausscheiden, ergeben sollten, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Schiedsgericht, das auf einer besonderen, diesem Vertrag angehefteten Urkunde vereinbart wird.

Blitzenrod, den

S c h i e d s v e r t r a g

Im Anschluss an den heute abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft " R. & M. W e g e n e r , Lauterbach-Blitzenrod ", treffen die Gesellschafter, nämlich

Herr Kurt Wegener, Lauterbach-Blitzenrod,
Herr Hans Wegener, Lauterbach-Blitzenrod,
Herr Klaus Wegener, Lauterbach-Blitzenrod,
Frau Marianne von Schack, Lauterbach-Blitzenrod,
Frau Elisabeth Landolt, Basel / Schweiz,

folgenden Schiedsvertrag, der auch für ihre Rechtsnachfolger bindend sein soll :

§ 1

Über alle Streitigkeiten, die sich aus dem obengenannten Gesellschaftsvertrag zwischen den Gesellschaftern untereinander oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern, auch nach deren Ausscheiden, ergeben können, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht.

§ 2

Wenn die Streitteile sich nicht über die Person eines Einzelschiedsrichters einigen, stellt jeder Teil einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter bestellen einen Obmann, der die Fähigkeit zum Richteramt besitzen muss. Kommt eine Einigung zwischen beiden Schiedsrichtern über die Person des Obmanns nicht zustande, so wird der Obmann von dem Präsidenten der Industrie- u. Handelskammer in Giessen ernannt, auch auf Antrag nur eines Schiedsrichters.

§ 3

Bei Streitigkeit über Bewertungsfragen ist das Schiedsgutachten eines Sachverständigen entscheidend, der ebenfalls im Nichteinigungsfalle durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer in Giessen bestimmt wird.

§ 4

Zuständiges Gericht im Sinne des § 1045 ZPO. ist das Landgericht Giessen.